



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

An die
Regierungen,
kreisfreien Städte und
Kreisverwaltungsbehörden

- per E-Mail -

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

AMS V3/13 - 2022
V3/6511-1/732

19.08.2022

**Einführung von Einstiegsgruppen und Erweiterung der Mini-Kita-Regelung
gem. Art. 31 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes
(BayKiBiG), Ausblick auf weitere geplante Maßnahmen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die in den letzten Jahren stark gestiegenen Geburtenzahlen, die Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Schulkinder ab 2026 und nicht zuletzt infolge der Fluchtbewegung aufgrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine ist der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen enorm angestiegen und wird nach aktueller Prognose auch noch weiter steigen. Die Kommunen stehen vor der großen Herausforderung, eine qualitativ hochwertige Bildung und Betreuung sicherzustellen und gleichzeitig die Rechtsansprüche der Kinder auf Betreuung einzulösen. Das System Kinderbetreuung hat die Belastungsgrenze erreicht und zum Teil bereits überschritten. Daher sollen folgende Maßnahmen zur Entlastung vorgestellt werden, die optional von Kommunen und Trägern unter bestimmten Voraussetzungen ergriffen werden können.

Vorüberlegung

Betreuungsbedarf und die Voraussetzungen bzw. der mögliche (zeitliche) Umfang des Rechtsanspruchs des Kindes auf einen Betreuungsplatz sind nicht notwendig deckungs-

gleich. Der Betreuungsbedarf der Eltern kann z.B. bei ihrem Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr gedeckt sein, wenn es in der Kindertagespflege (Großtagespflege) gebildet, erzogen und betreut wird.

Vielen Eltern genügt auch eine stundenweise Betreuung, auch wenn diese z.B. nicht die Mindestbuchung für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr nach dem BayKiBiG erfüllt. Entscheidend dürfte für die Eltern sein, dass das Angebot verfügbar ist, zeitnah erreicht werden kann, qualitative Mindestbedingungen erfüllt und finanzierbar sind.

Einschränkend können Mindestbuchungen wirken. In der Praxis gibt es auch immer wieder Probleme bei der Übernahme von Elternbeiträgen durch die wirtschaftliche Jugendhilfe, weil diese mitunter bei Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr nur Angebote in Kindertageseinrichtungen und nicht in der Kindertagespflege anerkennt.

Hier gilt es anzusetzen und Hürden abzubauen.

Ziel ist, ausreichend Personal für eine angemessene Bildungs- und Erziehungsarbeit zur Verfügung zu stellen, um einerseits den Bildungsanspruch der Kinder einzulösen und andererseits die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit herzustellen. Ferner sollen Maßnahmen ergriffen werden, um die gesetzliche Förderung sicherzustellen und Rückforderungen möglichst zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund sollen auf Grundlage der **Experimentierklausel** (Art. 31 BayKiBiG) den Gemeinden und Trägern modellhaft und zeitlich befristet Optionen eröffnet werden, um vor Ort handlungsfähig zu bleiben. Die Gemeinden und Träger entscheiden für sich, ob diese erweiterten Möglichkeiten für sie in Frage kommen. Die nachfolgenden Vorschläge können, müssen aber nicht ergriffen werden.

A) Spielgruppen in staatlich geförderte Einrichtungen integrieren

Schon bisher ist es möglich, auch sogenannte Spielgruppen („Zwergerlgruppen“/Kleinkindgruppen) unter Berücksichtigung der Betriebserlaubnis in die kindbezogene Förderung einer Einrichtung zu integrieren, wenn bei Gesamtbetrachtung der Einrichtung die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

Dabei handelt es sich um Gruppen, die organisatorisch Teil einer regulären BayKiBiG-Einrichtung sind und dazu dienen, Kinder langsam an die Aufnahme in den offenen Betrieb oder in altersübergreifende Gruppen heranzuführen.

Dies ermöglicht die Finanzierung einer stundenweisen Betreuung. Soweit ersichtlich, ist diese Fördermöglichkeit nicht allgemein bekannt. Die Kommunen bzw. Träger werden daher gebeten, zu prüfen, ob diese Möglichkeit auch in ihren Einrichtungen in Betracht kommt.

B) Folgende Konzepte sollen modellhaft erprobt werden:

1. Mini-Kita

Bereits mit **Arbeitsministeriellem Schreiben (AMS) V3/13-2020 vom 5. August 2020** wurde das Modellprojekt Mini-Kita eingeführt. Seitdem wurden sowohl bestehende Großtagespflegestellen umgewandelt, als auch neue Einrichtungen als Mini-Kitas gegründet.

Gemeinsam mit dem Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP) wird das Modell evaluiert. Die ersten Erfahrungen aus den letzten beiden Jahren zeigen, dass sich Mini-Kitas grundsätzlich bewähren. Die Mini-Kitas sind auf Dauer angelegt und stellen eine gute Chance dar, auch kurzfristig rechtsanspruchserfüllende Betreuungsplätze zu schaffen.

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) ändert die **Rahmenbedingungen** für das Modellprojekt wie folgt:

- Bei Anwesenheit von drei Beschäftigten (auch Kindertagespflegeperson mit Zusatzqualifikation vom StMAS als „Ergänzungskraft in der Mini-Kita“) können bis zu **15 Kinder** (bisher bis zu 12 Kinder) betreut werden. Der Fachkräfteanteil wird auf 33 % gesenkt (bisher 50 %).
- Um die Finanzierung sicher zu stellen, werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Adressat des Rechtsanspruchs nach § 24 SGB VIII gebeten, zu prüfen, inwieweit Mittel zusätzlich zur kindbezogenen Förderung zur Verfügung gestellt

werden können, die andernfalls für den Fall von Kindertagespflege als Pflegeentgelt zu leisten wären. Das betrifft insbesondere Fälle, in denen sich Großtagespflegestellen zu Mini-Kitas weiterentwickelt haben.

- Ab dem Schuljahr 2026/2027 tritt sukzessive der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter in Kraft. Bei überschaubaren Bedarfen z.B. an einzügigen Grundschulstandorten kann die Mini-Kita (bzw. ein Mini-Hort) eine Option sein. Sofern die Mini-Kita nur Schulkinder betreut, wird Art. 2 Abs. 5 Satz 3 BayKiBiG abgedungen. Es sind von Anfang an keine Mindestbesuchszeiten erforderlich.

Bereits bestehende Mini-Kitas können unter den beschriebenen Voraussetzungen erweitert werden.

2. Einstiegsgruppen (neu)

In sogenannten Einstiegsgruppen können Kinder zeitlich befristet betreut **und gefördert** werden, um die Zeit bis zur Aufnahme in einer regulären Kindertageseinrichtung zu überbrücken. Für Einstiegsgruppen wird in dem Modellversuch von Fördervoraussetzungen abgewichen und es werden Einschränkungen bei der Vermittlung der Bildungs- und Erziehungsziele akzeptiert.

In Einstiegsgruppen werden Kinder **bis zu einem Zeitraum von zwei Jahren vor der regulären Einschulung** betreut. Diese Befristung ist erforderlich, um den Erwerb der deutschen Sprache von Kindern mit Migrationshintergrund vor der Einschulung sicherzustellen und um die in der Kinderbildungsverordnung normierten Bildungs- und Erziehungsziele umfänglich erreichen zu können.

Einstiegsgruppen im Modellversuch gelten als **rechtsanspruchserfüllend** und werden, soweit die weiteren Fördervoraussetzungen vorliegen, nach dem BayKiBiG gefördert. Im Rahmen der Experimentierklausel bleiben folgende Fördervoraussetzungen unberücksichtigt:

- Art. 21 Abs. 4 Satz 4 BayKiBiG (Mindestbuchung: unberücksichtigt bleiben Buchungen im Umfang bis zu täglich 3 Stunden)
- § 5 Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) (Sprachliche Förderung in der deutschen Sprache)
- § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 AVBayKiBiG (Sprachkenntnisse des pädagogischen Personals)
- Die Vorgabe der Fachkraftquote nach § 17 Abs. 2 Satz 1 AVBayKiBiG entfällt. Der Anstellungsschlüssel kann mit nach § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG zugelassenem Personal erfüllt werden.

Im Idealfall wird die Einstiegsgruppe in enger Nachbarschaft mit einer schon bisher geförderten Einrichtung betrieben. Die Einstiegsgruppe ist jedoch eigenständig und räumlich getrennt (ggf. zeitversetzte Nutzung) zu organisieren. Eine Vermischung mit Kindern oder Personal aus den regulären Gruppen ist möglichst zu vermeiden. Einstiegsgruppen erhalten im Rahmen der Abrechnung des KiBiG.web eine eigenständige Einrichtungsnummer. Anzustreben ist jedoch eine enge fachliche Zusammenarbeit mit der Einrichtung, die erweitert wird, oder mit einer räumlich nahe gelegenen „Paten-Einrichtung“.

Für die Förderung der Einstiegsgruppe ist eine Betriebserlaubnis erforderlich. Hierzu kann eine Betriebserlaubnis einer bestehenden Einrichtung erweitert oder gesondert erteilt werden. Die Mehrfachnutzung von Räumlichkeiten ist grundsätzlich zu ermöglichen.

Wenn Einstiegsgruppen eigenständig betrieben werden und zugleich die Fachkraftquote abgesenkt wird, ist eine fachliche Begleitung über die Paten-Einrichtung oder sonstige Fachkräfte (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 AVBayKiBiG) sicherzustellen.

Mit dieser Option der Schaffung von Einstiegsgruppen sollen förderfähige Betreuungsangebote ermöglicht werden, bei denen z.B. ausschließlich ukrainische Kinder von ukrainischen pädagogischen Kräften betreut werden.

3. Großtagespflege (GTP)

Aufgrund des Mangels an Fachkräften entfällt unter Anwendung der Experimentierklausel das Erfordernis nach Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayKiBiG, wonach bei mehr als acht gleichzeitig anwesenden Kindern mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft nach § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG sein muss.

Unter Berücksichtigung von Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayKiBiG (mind. eine Fachkraft tätig) kann die Zahl der Kinder, die in der GTP betreut werden können, von 16 auf 18 Kinder (Betreuungsverhältnisse) erhöht werden. Wenn die baulichen und insbesondere brandschutzrechtlichen Voraussetzungen (Rettungswege) vorliegen, können statt 10 bis zu 15 Kinder gleichzeitig betreut werden.

Im Rahmen der Experimentierklausel können in Abweichung von Art. 9 Abs. 2 Satz 3 BayKiBiG als pädagogische Fachkräfte auch Fachkräfte gem. § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG und somit auch Absolventinnen und Absolventen der StMAS-Weiterbildungsmaßnahmen, wie z.B. „Ergänzungskräfte zu Fachkräften in Kindertageseinrichtungen (EK zu FK)“ tätig werden.

C) Modellverträge

Die Durchführung der o.a. Maßnahmen setzt gegebenenfalls eine Änderung der Betriebs-erlaubnis bzw. Pflegeerlaubnis voraus. Bei Erteilung der Erlaubnis ist der Modellcharakter zu berücksichtigen.

Die staatliche Förderung setzt voraus, dass sich die betreffende Kommune in mindestens gleicher Höhe finanziell beteiligt.

In jedem Einzelfall **sind** Modellverträge zu schließen. Nur dies eröffnet den Weg, von Fördervoraussetzungen **befristet** abzusehen. Die Teilnehmer an den Modellen verpflichten sich darin insbesondere, eine wissenschaftliche Begleitung zuzulassen und daran aktiv mitzuwirken. In jedem Fall ist die Zustimmung des StMAS einzuholen, soweit diese nicht delegiert wird. Nachdem die Modelle eine Reaktion auf den Fachkraftmangel darstellen,

setzt der Abschluss der Modellverträge voraus, dass die zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe diese Mangelsituation durch einfache Erklärung bestätigen.

Die **Laufzeit** der Modelle wird zunächst von September 2022 bis August 2024 festgelegt. Dieses AMS dient zunächst dem Überblick und soll eine erste Entscheidungsgrundlage für Kommunen und Träger liefern. Fragen zur Umsetzung, Musterverträge bzw. Hinweise zur Bewerbung z.B. der Mini-Kita werden gesondert nachgereicht.

D) Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die Träger der wirtschaftlichen Jugendhilfe werden gebeten, die vorgenannten Konzepte im Rahmen des § 90 SGB VIII als rechtsanspruchserfüllend nach § 24 SGB VIII anzuerkennen und entsprechend Leistungen zu gewähren. Dies betrifft insbesondere auch die Tagespflege bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres.

E) Förderung

Für den Herbst 2022 ist eine Änderung der AVBayKiBiG geplant. Im Zuge dieser Änderung ist auch eine Überprüfung der Rechtsfolgen bei Unterschreitung der personellen Vorgaben beabsichtigt mit dem Ziel der Entlastung der Kommunen.

Unabhängig davon gilt derzeit Folgendes:

Kann bei Bildung der Jahresdurchschnittswerte (§ 17 Abs. 4 Satz 5 AVBayKiBiG) eine Überschreitung des Mindestanstellungsschlüssels oder eine Unterschreitung der Fachkraftquote nicht ausgeglichen werden, entfällt nicht gänzlich die Förderung für das Bewilligungsjahr, sondern nur für die Monate, ohne die der Jahresdurchschnittswert eingehalten würde.

Überschreitungen des förderrelevanten Mindestanstellungsschlüssels oder eine Unterschreitung der Fachkraftquote werden bei höherer Gewalt nach Maßgabe des § 17 Abs. 4 Satz 5 AVBayKiBiG nicht berücksichtigt. Dies betrifft aufgrund AMS (V3/03-2022 und V3/10-2022) den Zeitraum März bis August 2022, wenn die Fördervoraussetzungen infolge des Angriffskrieges in der Ukraine verfehlt werden. In Abänderung können in

2022 generell bis zu sechs Fördermonate bei der Feststellung des Jahresanstellungsschlüssels bzw. der Fachkraftquoten unberücksichtigt bleiben, wenn dies auf die Aufnahme von Kindern aus der Ukraine zurückzuführen ist.

Wir bitten darum, die mit diesem AMS eröffneten Optionen umfassend zu nutzen, um trotz der aktuellen Herausforderungen möglichst vielen Kindern den Zugang zu bedarfsgerechten Betreuungsangeboten zu ermöglichen.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Ltd. Ministerialrat